

Das Büro des Grossen Rates an den Grossen Rat des Kantons Thurgau

Frauenfeld, 30. Juni 2020

GRG Nr.	20	WA 2	2
---------	----	------	---

Botschaft zur Wahlgenehmigung des 32. Sitzes im Bezirk Frauenfeld (Grossratswahlen vom 15. März 2020)

Ausgangslage

Der Regierungsrat teilte mit Missiv vom 17. März 2020 mit, dass die Protokolle über die Ergebnisse der Wahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15. März 2020 vorliegen. Sie wurden im Amtsblatt Nr. 12/2020 vom 20. März 2020 publiziert. Die im Nachgang zum Wahlsonntag von der Stadt Frauenfeld aufgrund eines Hinweises entdeckten 100 unveränderten Wahlzettel der Liste Nr. 06 (glp), die fälschlicherweise der Liste Nr. 09 (SVP) zugeordnet wurden, waren in den erwähnten Protokollen der Wahlergebnisse bereits berücksichtigt. Sie führten zu keiner Sitzverschiebung.

Gegen die Grossratswahlen wurde am 18. März 2020 ein Rekurs eingereicht. Die Rekurrenten beantragen, der Kanton sei zu verpflichten, das Wahlergebnis betreffend unveränderte Wahlzettel der Grossratswahlen vom 15. März 2020 in der Stadt Frauenfeld nachzuzählen.

Am 23. März 2020 nahm die Staatskanzlei gemäss § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) eine Nachzählung der unveränderten Wahlzettel in der Stadt Frauenfeld vor. Die Überprüfung ergab, dass – abgesehen von marginalen Zählfehlern – nun sämtliche unveränderte Wahlzettel der korrekten Liste zugeordnet sind. Das Resultat der Nachzählung, das zu keiner Sitzverschiebung führte, wurde Ihnen nebst einer erläuternden Botschaft vom Regierungsrat mit Missiv vom 21. April 2020 zugestellt.

Im Zusammenhang mit der Nachzählung in der Stadt Frauenfeld bezog die Staatskanzlei zusätzlich die von der Stadt Frauenfeld als interne Zählhilfe verwendeten Laufzettel ein. Dabei zeigte sich, dass das Total der unveränderten Wahlzettel bei der Liste Nr. 06 (glp) gemäss Laufzettel 228 beträgt und nicht 129, wie effektiv Wahlzettel vorhanden sind. Bei der Liste Nr. 09 (SVP) sind es gemäss Laufzettel 550 und nicht 639, wie effektiv Wahlzettel vorhanden sind. Diese Diskrepanz zwischen der

Zahl der real vorhandenen Wahlzettel und der Summe der Wahlzettel gemäss Laufzettel führte zu einer Strafanzeige der Staatskanzlei gegen unbekannt.

Die Generalstaatsanwaltschaft leitete eine Strafuntersuchung ein. Sie hat am 15. April 2020 als erstes Zwischenergebnis ihre Nachzählung der unveränderten und veränderten Wahlzettel bekannt gemacht und dabei die Resultate der Nachzählung der Staatskanzlei bestätigt. Als zweites Zwischenergebnis hat sie am 18. Mai 2020 mitgeteilt, dass sich der Verdacht auf Wahlmanipulation in der Stadt Frauenfeld erhärtet hat. Es seien an den unveränderten Wahlzettel Nr. 09 (SVP) Auffälligkeiten erkennbar, die den Tatverdacht der vorsätzlichen Wahlfälschung gemäss Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) klar verdichteten.

Am 20. Mai 2020 beschloss der Grosse Rat, dass wegen der Unklarheiten rund um den 32. Sitz im Bezirk Frauenfeld die Wahlgenehmigung dieses Sitzes aufgeschoben und der Rekurs sistiert wird, bis das Ergebnis der Strafuntersuchung der Generalstaatsanwaltschaft vorliegt.

Der dritte Zwischenbericht der Generalstaatsanwaltschaft vom 23. Juni 2020 benennt das Ausmass der Wahlfälschung. Heute stehe fest, dass minimal 86 und maximal 99 unveränderte Wahlzettel der Liste Nr. 06 (glp) vernichtet und durch unveränderte Wahlzettel der Liste Nr. 09 (SVP) ersetzt worden seien. Ausserdem sei eine Strafuntersuchung gegen eine Person eingeleitet worden.

Mit Missiv vom 30. Juni 2020 teilt der Regierungsrat mit, dass die Ergebnisse der Grossratswahl der Stadt Frauenfeld korrigiert werden. Durch den Bericht der Generalstaatsanwaltschaft vom 23. Juni 2020 sei nun klar bekannt, in welchem Umfang die Wahlen manipuliert worden seien. Der 32. Sitz des Bezirks Frauenfeld gehe statt an die SVP an die glp. Das korrigierte Ergebnis werde im Amtsblatt vom 3. Juli 2020 veröffentlicht werden. Der Regierungsrat ersucht den Grossen Rat, das Genehmigungsverfahren für den 32. Sitz des Bezirks Frauenfeld durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 35 Abs. 1 Ziff. 1 StWG bedürfen Grossrats- und Regierungsratswahlen der Genehmigung durch den Grossen Rat. Gemäss § 41 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11) überzeugt sich die zuständige Stelle von der rechtmässigen Durchführung des Wahlgangs, von der Richtigkeit der Ergebnisermittlung und der Wählbarkeit der gewählten Personen.

Zuständig für die Behandlung des Wahlrekurses ist gemäss § 97 Abs. 1 StWG der Grosse Rat als Genehmigungsinstanz.

Das Büro erlässt gemäss § 2a Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR; RB 171.1) Richtlinien betreffend Unvereinbarkeit und sorgt für deren Anwendung.

Die Wahlgenehmigung von 129 Sitzen erfolgte gemäss § 2 GOCR an der Eröffnungssitzung vom 20. Mai 2020. Die Genehmigung des 32. Sitzes im Bezirk Frauenfeld wurde aufgeschoben, bis das Ergebnis der Strafuntersuchung der Generalstaatsanwaltschaft vorliegt.

Gemäss § 2 Abs. 3 GOCR nehmen Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, bis zum Entscheid des Grossen Rates über die Gültigkeit ihres Mandates nicht an den Verhandlungen teil. Die betroffene Person, Severine Hänni (SVP, Bezirk Frauenfeld), nahm deshalb an den Verhandlungen des Grossen Rates nicht teil.

Massgebende Grundlagen und Würdigung

Massgebend bei einer Wahl sind gemäss § 22 StWG die tatsächlich vorhandenen gültigen Wahlzettel. Da sich der Verdacht auf Wahlmanipulation gemäss Bericht der Generalstaatsanwaltschaft aber klar erhärtet hat und ein Strafverfahren gegen eine namentlich bekannte Person eröffnet wurde, sind die Erkenntnisse der Generalstaatsanwaltschaft in die Würdigung der massgebenden Grundlagen einzubeziehen. Massgebend für die Genehmigung der Wahl des 32. Sitzes im Bezirk Frauenfeld ist der Wille der Stimmberechtigten, der zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck kommen muss.

Gemäss dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft vom 23. Juni 2020 steht fest, dass minimal 86 und maximal 99 unveränderte Wahlzettel der Liste Nr. 06 (glp) in der Stadt Frauenfeld vernichtet und durch unveränderte Wahlzettel der Liste Nr. 09 (SVP) ersetzt wurden. Diese Feststellung wird im Bericht der Generalstaatsanwaltschaft ausreichend begründet und ist nachvollziehbar. Das entsprechend korrigierte Ergebnis ist Ausdruck des Wählerwillens und Grundlage für die Genehmigung des 32. Sitzes im Bezirk Frauenfeld.

Schlussfolgerung

Es ist für die Genehmigung des 32. Sitzes im Bezirk Frauenfeld nicht relevant, ob die Täterschaft bekannt ist oder nicht. Massgebend ist die Kenntnis des unverfälschten Wählerwillens. Das Ausmass der Wahlfälschung ist gemäss Bericht der Generalstaatsanwaltschaft bekannt. Damit steht der Wille der Stimmberechtigten fest. Zu derselben Schlussfolgerung kommt der Regierungsrat in seinem Missiv an den Grossen Rat vom 30. Juni 2020.

Genehmigung des 32. Sitzes im Bezirk Frauenfeld

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 20. Mai 2020 wurde die Genehmigung des 32. Sitzes im Bezirk Frauenfeld aufgeschoben, bis das Ergebnis der Strafuntersuchung der Generalstaatsanwaltschaft vorliegt. Das Büro des Grossen Rates hat

den Bericht der Generalstaatsanwaltschaft vom 23. Juni 2020 gewürdigt und die Schlussfolgerungen daraus gezogen.

Berücksichtigt man das Ergebnis des Berichts der Generalstaatsanwaltschaft vom 23. Juni 2020 bei der Grossratswahl im Bezirk Frauenfeld, führt dies zu einer Sitzverschiebung in diesem Bezirk. Ein Sitz der Liste Nr. 09 (SVP) geht an die Liste Nr. 06 (glp). Dieses Ergebnis bleibt innerhalb der bestätigten manipulierten 86 bis 99 Wahlzettel unverändert. Somit geht der 32. Sitz im Bezirk Frauenfeld anstelle von Severine Hänni (SVP) an Marco Rüegg (glp).

Mit Missiv vom 30. Juni 2020 ersucht der Regierungsrat den Grossen Rat, die Genehmigung des 32. Sitzes im Bezirk Frauenfeld vorzunehmen.

Das Büro hat sich von der Wählbarkeit von Kantonsrat Marco Rüegg hinsichtlich Wohnsitzpflicht und Eintrag im Stimmregister überzeugt. Es hat die Prüfung der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV; RB 101) und den Richtlinien des Büros am 29. Juni 2020 durchgeführt.

Die Genehmigung des 32. Sitzes im Bezirk Frauenfeld kann vorgenommen werden.

Neue Zusammensetzung des Grossen Rates in der Legislatur 2020 – 2024

Der Grosse Rat setzt sich in der Legislatur 2020 – 2024 ab dem Genehmigungsdatum des 32. Sitzes im Bezirk Frauenfeld – und somit des 130. Sitzes des Grossen Rates – neu wie folgt zusammen:

SVP	45
FDP	18
CVP	18
GP	15
SP	14
glp	9
EVP	6
EDU	5

Auswirkungen auf den Verteilschlüssel der Kommissionen

Die neue Zusammensetzung des Grossen Rates in der Legislatur 2020 – 2024 hat in zwei Fällen Auswirkungen auf den Verteilschlüssel der Kommissionen: In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission erhält die glp zulasten der GP einen zusätzlichen Sitz. In der Justizkommission und den 11er-Spezialkommissionen erhält die glp zulasten der SVP einen Sitz anstelle des Beobachterstatus (siehe Ziffer 4 des Beschlussesentwurfs).

Rekurs

Gegen die Wahl des Grossen Rates wurde am 18. März 2020 ein Rekurs eingereicht. Das Büro stellt fest, dass der Rekurs fristgerecht eingetroffen ist und die Rekurrenten zur Beschwerdeführung legitimiert sind. Sie stellen folgendes Begehren: *Es sei der Staat Thurgau zu verpflichten, das Wahlergebnis betreffend unveränderter Wahlzettel zu den Grossratswahlen vom 15. März 2020 in der Stadt Frauenfeld nachzuzählen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge.*

Zuständig für die Behandlung des Wahlrekurses ist gemäss § 97 Abs. 1 StWG der Grosse Rat als Genehmigungsinstanz.

Gemäss § 99 Abs. 2 StWG haben kantonale Rechtsmittel gegen Wahlen nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Rekurs- beziehungsweise Beschwerdeinstanz erteilt wird. Beim vorliegenden Rekurs ist weder um aufschiebende Wirkung ersucht worden noch ist sie erteilt worden.

Mit Entscheid vom 20. Mai 2020 hat der Grosse Rat den Rekurs sistiert, bis das Ergebnis der Strafuntersuchung der Generalstaatsanwaltschaft vorliegt.

Den Rekurrenten wurde das rechtliche Gehör gewährt. Sie führen in ihrer Stellungnahme aus, dass der Rekurs als gegenstandslos am Protokoll abzuschreiben sei, allerdings zufolge Anerkennung, da dem Rechtsbegehren vollumfänglich entsprochen worden sei. Damit sei den Rekurrenten eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen; beantragt werde eine solche in der Höhe von Fr. 4'000 zuzüglich Mehrwertsteuer.

Das Büro stellt fest, dass das Begehren der Rekurrenten nicht anerkannt worden ist, sondern durch die umfassende, unabhängig vorgenommene Überprüfung durch die Staatskanzlei gegenstandslos geworden ist. Aufgrund der kurzen Frist von § 98 Abs. 1 StWG mussten die Rekurrenten ihren Rekurs jedoch einreichen, bevor ihnen bekannt war, ob und in welchem Umfang die Staatskanzlei tätig werden würde. Die Rekurerhebung erfolgte daher in guten Treuen. Zudem wurde im Ergebnis dem Anliegen der Rekurrenten entsprochen. Dies rechtfertigt es, den Rekurrenten trotz der Gegenstandslosigkeit eine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Rekursverfahren war nicht besonders aufwendig. Unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache ist eine Parteientschädigung von Fr. 3'000 (zuzüglich Mehrwertsteuer) angemessen.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat sich bereits am 20. Mai 2020 von der rechtmässigen Durchführung des Wahlgangs aufgrund des Anordnungsbeschlusses des Regierungsrates vom 5. Februar 2019 überzeugt. Ebenfalls wurde die Richtigkeit der Ergebnisermittlung bei der Grossratswahl festgestellt – unter Berücksichtigung, dass das Ergebnis

der Strafuntersuchung in der Stadt Frauenfeld im Zusammenhang mit dem bestrittenen Sitz noch ausstehend war.

Das Büro hat das vom Regierungsrat mit Beschluss vom 30. Juni 2020 korrigierte Wahlresultat des Bezirks Frauenfeld daraufhin geprüft, ob die Erkenntnisse aus dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft vom 23. Juni 2020 in die Berechnungen eingeflossen sind. Es hat festgestellt, dass dies der Fall ist.

Es hat sich ferner von der Wählbarkeit der neu gewählten Person hinsichtlich Wohnsitzpflicht und Eintrag im Stimmregister überzeugt und hat die Prüfung der Unvereinbarkeit bei dieser Person gemäss § 29 Abs. 2 KV und den Richtlinien des Büros am 29. Juni vorgenommen.

Den Rekurrenten wurde das rechtliche Gehör gewährt.

Antrag

Das Büro beantragt Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, den Rekurs infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben und eine Parteientschädigung von Fr. 3'000 zuzusprechen. Die Wahl des 32. Mitglieds des Grossen Rates im Bezirk Frauenfeld – und damit des 130. Mitglieds des Grossen Rates – ist zu genehmigen. Dieses Mitglied ist Kantonsrat Marco Rüegg (glp). Severine Hänni (SVP) ist neu auf dem 1. Listenplatz der nicht gewählten Personen der Liste 09 (SVP). In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) wird die Wahl von Kantonsrätin Nicole Zeitner anstelle von Kantonsrat Bernhard Braun genehmigt, in der Justizkommission wird die Wahl von Kantonsrat Robert Meyer anstelle von Kantonsrat Gottfried Möckli genehmigt.

Für das Büro:

Der Präsident des Grossen Rates

Norbert Senn

Die Ratssekretäre

Konrad Brühwiler

Bruno Lüscher

Beilagen:

- Bericht der Generalstaatsanwaltschaft über die Strafuntersuchung vom 23. Juni 2020 (bereits erhalten)
- Rekurseingabe ohne Beilagen (bereits erhalten)
- Beschlussesentwurf
- Missiv des Regierungsrates vom 30. Juni 2020